

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung

Band: - (1996-1997)

Heft: 1

Artikel: Nicht nur wegen der Zwangsmassnahmen : im Zürcher Kreis 4 hat der Stress zugenommen

Autor: Jacob, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1053704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht nur wegen der Zwangsmassnahmen:

Im Zürcher Kreis 4 hat der **Stress** zugenommen

Aus verschiedenen Gründen haben Unsicherheit und Stress für ausländische Frauen in Zürichs Kreis 4 zugenommen. Maritza Le Breton, Mitarbeiterin des Fraueninformationszentrum Dritte Welt (FIZ), führt dies auf die Zwangsmassnahmen, aber auch auf die Restriktionen für Cabaret-Tänzerinnen und das veränderte BürgerInnenrecht zurück.

Von Elisabeth Jacob*

«Die ständige Anwesenheit von Polizeipatrouillen im Kreis 4 bedeutet für die ausländischen Frauen, die auf der Strasse arbeiten, einen grossen Stress. Als Touristinnen eingereiste Frauen verfügen nicht über eine Aufenthaltsbewilligung. Da sie meist im Besitze ihres Passes sind, werden sie nach einer Polizeikontrolle kaum je in Ausschaffungshaft genommen. Nach einer Befragung erfolgt jeweils schnell die erzwungene Ausreise», erklärt Maritza Le Breton. Die Ratschläge des FIZ an betroffene Frauen verhindern selten eine Ausschaffung, da diese keine Aufenthaltsbewilligung haben. Die Hilfestellungen beschränken sich oftmals auf die Begleitung bei einer polizeilichen Befragung oder einen kleinen finanziellen Zustupf in Notsituationen. Nach Einschätzung von Maritza Le Breton hat aber die Zahl der illegal anwesenden Frauen im Sexmilieu in letzter Zeit zugenommen. Vermehrt drängen Frauen aus Kolumbien oder afrikanischen Ländern in das ohnehin gesättigte Sexmilieu rund ums Langstrasse-Quartier. Ihre Preise liegen deutlich unter den üblichen Ansätzen der Sexarbeiterinnen, was sich die bereits ansässigen Frauen nicht bieten lassen. Die Konkurrenz untereinander führt mitunter zu handfesten Auseinandersetzungen unter den Frauen.

Gegen illegalen Drogenhandel

Die häufigen Polizeipatrouillen und gelegentlichen Razzien im Kreis 4 richten sich in erster Linie gegen den illegalen Drogenhandel. Dass sie vor allem Junkies, KleindealerInnen und Menschen mit dunkler Hautfarbe und ausländischem Aussehen treffen, ist nicht zu leugnen. Deshalb dienen die polizeilichen Massnahmen der Augenwischerei und keineswegs dazu, den Drogenhandel wirkungsvoll zu unterbinden.

Ähnliches lässt sich über das Sexmilieu berichten, das bei Razzien in zweiter Linie ins Visier genommen wird. Die berechtigte Kritik der AnwohnerInnen, manifestiert mit Transparenten über den Seitenstrassen der Langstrasse, die sich über den Freierverkehr und die zunehmende Belästigung durch das Sexgewerbe beklagen, hat die Polizei zum Handeln gezwungen. Doch die Massnahmen treffen wie beim illegalen Drogenhandel die schwächsten Glieder des Geschäfts: die Frauen, die auf der Strasse anschaffen.

Frauenhandel oder familiäre Beziehungen

Die Frage, ob professionelle Organisationen mit Frauen Handel treiben, ist schwierig zu beweisen. Aus Angst vor gewalttätigen Reaktionen fürchten sich die betroffenen Frauen, Auskunft darüber zu geben, und ein staatlicher ZeugInnenenschutz fehlt weitgehend. «Es gibt aber auch familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, die dazu führen, dass aus einigen Ländern mehr Frauen zureisen. So habe ich dies beispielsweise bei Dominikanerinnen beobachtet, die eher in Salons arbeiten als auf der Strasse. Sie sind in der Szene fest etabliert und verfügen entweder über die Bewilligung B oder sind Schweizerinnen», erklärt Maritza Le Breton.

Anders sieht die Lage für Frauen ohne Bewilligung aus: Seitens der Freier sind sie Forderungen wie 'ohne Gummi' schutzlos ausgesetzt. Der Aids-Aufklärung und -Prävention muss deshalb ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Gegenwärtig arbeiten zwei Frauen des zagip an einem Projekt, das analog einem Gassenprojekt für Stricher realisiert wurde. Leider lehnten die beiden Gassenarbeiterinnen des zagip es ab, ein Gespräch mit der FRAZ zu führen.

Restriktionen bei Cabaret-Tänzerinnen...

Über die unhaltbaren Zustände der Tänzerinnen, die eine Bewilligung von bis zu acht Monaten erhalten, sofern sie genügend Verträge mit Cabaret-Besitzern ergattern können (Bewilligung L), war im vergangenen Jahr in den Medien häufig berichtet worden. Das führte dazu, dass zahlreiche Kantone gefolgt vom Bund Restriktionen durchsetzten, die sich zuungunsten der Tänzerinnen auswirkten. Die zahlenmässige Kontingentierung verstärkt das Abdriften in die Illegalität und fördert die Ausbeutbarkeit der Frauen. Verbesserungen bei den bestehenden Verträgen wurden keine erwirkt. So muss eine Tänzerin, die keinen Vertrag mit einem Cabaret hat, innerhalb eines Monats ausreisen und erhält auch kein Arbeitslosengeld, obwohl ihr entsprechende Abzüge gemacht werden. Die Forderungen des FIZ und anderer Migrationsorganisationen nach Aufhebung der Animation und der «Chambres séparées» fanden im Parlament kein Gehör. Die Hauptforderung aber, dass Frauen aus Drittweltländern die freie Wahl der Tätigkeit und somit auch eine andere Bewilligung zugestanden werden müsse, wurde von

Bundesrat Arnold Koller mit der sarkastischen Bemerkung weggewischt, das lasse sich wegen des Drei-Kreise-Modells nicht verwirklichen. (Zum Drei-Kreise-Modell siehe Artikel von Anni Lanz weiter vorne in diesem Heft.)

... und beim BürgerInnenrechtsgesetz

Mit dem neuen BürgerInnenrechtsgesetz, das 1992 eingeführt wurde, mussten ausländische Ehefrauen von Schweizern eine Verschlechterung ihres Status in Kauf nehmen. Nach der Heirat erhalten sie nicht mehr automatisch das Schweizer BürgerInnenrecht, sondern die Jahresaufenthaltsbewilligung (B). Erst nach dreijähriger Ehe und einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz ist eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen, die sich in der Praxis um Jahre verzögern kann. Wird die Ehe vor Ablauf der drei Jahre geschieden, so kann die Frau kein Recht geltend machen, um in der Schweiz zu bleiben.

Im Milieu sind Scheinheiraten für hohe Geldsummen nach wie vor üblich. Das war zwar auch mit der alten BürgerInnenrechtsregelung so, doch die rechtliche Situation war für die Frauen ungleich besser. Heute müssen die ausländischen Frauen für eine Heirat viel bezahlen und können sich in keiner Weise absichern.

Den Heiratshandel, der mit Instituten oder Kontaktpersonen schwungvoll betrieben wird, bezeichnet das FIZ als eine legalisierte Form des Frauenhandels. Gleichzeitig warnt es aber davor, jede binationale Ehe in die Nähe von Heiratshandel und Scheinehe zu rücken.

* Elisabeth Jacob ist freie Journalistin und lebt in Zürich

Inserat

VELOFIX

10 Jahre Velofix

Birmensdorferstr. 126
8003 Zürich
Tel. 01-463 13 03